

Naturschutzbeirat  
des Landkreis Oder-Spree  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow



Naturschutzbeirat des MUGV im Land Brandenburg  
Eberswalde University for Sunstainable Development  
Friedrich-Ebert-Straße 28

16225 Eberswalde

14. März 2013

### **Windkraftnutzung und Naturschutz in Brandenburg**

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Luthardt,

vor zwei Jahren wurde die Verwaltungsvorschrift „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg erlassen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Erlasses, neueste Rechtsprechung und ein Vergleich mit der Herangehensweise in anderen Bundesländern wirft Fragen auf, welche Schutzstandards in Brandenburg mit den Vorgaben erreicht werden und ob der Erlass praktikabel ist.

Anlage 1 des Erlass wurde am 15.10.2012, also erst vor kurzem, geändert.

Der Naturschutzbeirat des Landkreis Oder-Spree nimmt die Änderung zum Anlass, das Thema Windkraftnutzung und Naturschutz auf die Tagesordnung zu nehmen.

Es fällt zunächst auf, dass Vogelarten, die gegenüber WEA empfindlich sind, in Anlage 1 nicht aufgeführt sind. Das ist vor allem der Rotmilan, aber auch Arten wie Feldlerche, Wiedehopf, Schwarzmilan und Grauammer.

Da Brandenburg ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans ist, wäre zu erwarten, dass zumindest diese Art in Anlage 1 aufgenommen würde. Die wissenschaftlichen Grundlagen, die zur Aufnahme oder Nichtaufnahme von Arten in Anlage 1 geführt haben, sind tatsächlich weder den unteren Naturschutzbehörden, noch den Naturschutzbeiräten der Landkreise bekanntgegeben oder erläutert worden. Es besteht die Besorgnis, dass die aktuelle Schlagopferquote beim Rotmilan in Brandenburg bereits so hoch ist, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Population ausgegangen werden muss. Eine Diskussion über Anlage 1 ist daher überfällig.

Der Schwerpunkt des Erlasses liegt auf Abständen und Schutzbereichen, die als „harte“ und „weiche“ Kriterien in der Regional- und Bauleitplanung angewendet werden können. Dieser Ansatz ist verständlich, wird aber überbewertet. Hingegen werden WEA als Eingriff in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung und im Zulassungsverfahren nicht angemessen berücksichtigt.

Es ist bedauerlich, dass die Möglichkeit der Bauleitplanung, sich ein eigenes Kriteriengerüst für „harte“ und „weiche“ Kriterien zu geben, durch den ausdrücklichen Verzicht des MUGV auf Abstände zu Schutzgebieten und der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für WEA im Erlass keine Unterstützung findet.

Die Aussage des Erlasses auf S. 4, dass bei Beachtung der Schutzbereiche und –abstände die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich nicht berührt sind, weist der Regionalplanung eine Bedeutung zu, der sie nicht gerecht werden kann. Zudem widerspricht die Aussage der laufenden Rechtsprechung, die Abstände lediglich als Indiz gegen die Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos ansieht.

Die Regionalplanung soll sich zudem auf vorhandene Daten stützen, eigene Erhebungen finden nicht statt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Ziel, zu klären, ob das artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Einhaltung oder Unterschreitung ausgelöst wird oder nicht, ist allein deshalb nicht möglich.

Der Erlass steht insofern möglicherweise in Widerspruch zu europäischen und bundesrechtlichen Artenschutz- und Gebietsschutzbestimmungen.

Vorgaben für die Bauleitplanung, die die erste Ebene darstellt, für die Kartierungen und Erhebungen zum Eingriff und die artenschutzfachlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung notwendig werden, fehlen. Für die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und die Vorhabenträger von WEA-Projekten ist es aber wichtig zu erkennen, was die jeweilige Planungsebene leisten kann und soll. Daher ist eine Abschtichung des Untersuchungsumfangs für die Planungsebenen – Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz - wichtig.

In diesem Punkt ist der Erlass insgesamt verwirrend, eine klare Abschtichung fehlt.

Da diese Zuständigkeit nicht beim MUGV alleine liegt, richtet sich diese Kritik auch an das MIL.

Der Erlass stützt sich auf Erkenntnisse mit WEA im Offenland. Keine Aussagen werden zu Standortplanung in Wäldern getroffen, obwohl in Brandenburg WEA im Wald bereits zugelassen wurden und Waldgebiete auch in der Regionalplanung einbezogen werden.

Der Wald verdient z.B. eine eigene Betrachtung, da

- durch den Bau und die Erschließung Wald umgewandelt werden muss mit der Folge, dass in Bruthabitate und Fortpflanzungsstätten waldbewohnender Tierarten eingegriffen wird,
- der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur dauerhaften Störung der Tierwelt des Waldes führt,
- zu den Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel im Wald kaum Erkenntnisse vorliegen,
- Erfassungsmethoden des Offenlandes (Schlagopferkartierung, Aktivitätsmessungen) im Wald nur sehr eingeschränkt anwendbar sind.

Der Erlass operiert mit Anforderungen zum Untersuchungsumfang für Kartierungen und Erhebungen, die eine Reihe von Fragen nach ihrer praktischen und technischen Umsetzbarkeit aufwerfen. Fehlende und unklare Vorgaben sowie ungeeignete Erfassungsmethoden und -techniken führen zu

u.E. nicht erfüllbaren oder überzogenen Anforderungen an den Antragsteller oder zur Rechtsunsicherheit.

Die Forderung nach Erhebungen, die zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen führen, kann keinen Bestand haben. Beispiel: Methoden zur Erfassung ziehender Fledermäuse, wie Anlage 3 es fordert, gibt es nicht.

Damit werden Konflikte zwischen Zulassungsbehörde, Vorhabenträger und Naturschutzbehörden hervorgerufen.

Daher ist es erforderlich, Anlage 2 und Anlage 3 einer kritischen Analyse zu unterziehen. Maßstab muss das Schutzniveau sein, das Brandenburg sich als Ziel setzt.

Dieses Ziel wird für die Fledermausarten in Anlage 3 mit den Schwellenwerten für populationsschädigende Kollisionen vorgegeben. Dieser Ansatz ist richtig, sofern mit den Vorgaben zum Untersuchungsumfang, Monitoring und Abschaltparametern diese Schwellenwerte auch eingehalten werden. Davon ist der Naturschutzbeirat noch nicht überzeugt, zumal wesentliche Aspekte wie Frühjahrsmigration und Fortpflanzungsperiode unberücksichtigt sind: Wir erwarten aufgrund der umfassenden Kritik der Fachleute für Fledermausschutz an Anlage 3 eine Überprüfung, deren Maßstab wissenschaftliche Erkenntnisse, der Stand der Technik und die Anforderungen der laufenden Rechtsprechung sein muss.

Der Naturschutzbeirat hat sich, wie Sie der beiliegenden Presseinformation entnehmen können, mit der Thematik intensiv beschäftigt.

Wir bitten Sie, diese Problematik aufzugreifen sie zum Thema einer Beratung der Naturschutzbeiräte vorzuschlagen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Schulz

Vorsitzender